



Bridgestone Deutschland GmbH

Justus-von-Liebig-Str. 1
61352 Bad Homburg v.d.H.
Tel. (06172) 408 01
Fax (06172) 408 490
URL: www.bridgestone.de

Bridgestone Deutschland GmbH · Justus-von-Liebig-Str.1· 61352 Bad Homburg v.d.H.

An
Interessenten des Förderprogrammes
des Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur
„De-minimis“ 2019

Bad Homburg, 02.01.2019

Aktuelle Kundendienstinformation FIRESTONE / De-minimis 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass Firestone LKW-Reifen gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur herausgegebenen „De-minimis“ Richtlinie als rollwiderstands- und geräuscharm einzustufen sowie mit 3PMSF versehen sind und zum überwiegenden Teil förderungsfähig sind.

Für die Förderperiode 2019 gilt die Richtlinie, die im Dezember 2016 für das Jahr 2017 in Kraft getreten ist, weiter. Allerdings hat sich, aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Winterreifenkennzeichnung, seit 2018 die Förderung von Antriebsachsreifen mit dem sogenannten Schneeflocken- oder 3PMSF-Symbol geändert.

In der Anlage finden Sie die aktualisierte Übersicht basierend auf der letzten Aktualisierung der förderfähigen Reifen der BAG (Details entnehmen Sie bitte der Matrix im Anhang bzw. der BAG Internetseite):

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Deminimis/Deminimis_2019/demin_node.html

1.3 Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug:

Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte und runderneuerte Reifen mit Alpin/3PMSF Kennzeichnung auf nicht angetriebenen Achsen.

Angetriebene Achsen werden durch die nicht mehr erfüllte überobligatorische Situation durch die neue Winterreifenregelung ab 01.01.2018 nicht mehr über die Maßnahme 1.3 gefördert, können aber noch über 1.9 gefördert werden.

1.9 Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, rollwiderstandsoptimierten Reifen:

Förderfähig sind seit 2018 neue/gebrauchte Reifen mit Label nach ReifenkennzeichnungsVO (VO-EG-Nr.1222/2009) mit max. 80%, sowie runderneuerte Reifen als Umweltprodukte - per se mit 50%!

Alle im Anhang aufgelisteten Reifen sind ab Inkrafttreten der Richtlinie (02.01.2019) als förderungsfähig innerhalb der De-minimis Maßnahme einzustufen. Die entsprechenden zugeordneten Zuwendungsanteile (gemäß Erläuterung zu Nr. 1.9 bzw. 1.3) wurden in der Auflistung berücksichtigt.

Zu Ihrem besseren Verständnis möchten wir Ihnen gerne nochmal das Prinzip der Förderung erklären. Gefördert werden max. 80% Ihres tatsächlichen Kaufpreises. Von dieser Förderung können Sie bei Reifen die unter 1.3 der Richtlinie fallen, den maximalen Betrag (=80% Ihres Kaufpreises). Bei Reifen die unter 1.9 der Richtlinie fallen, werden max. 80% der Förderung angesetzt (max. 64% Ihres Kaufpreises).

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Stefan Lamp

BRIDGESTONE Deutschland GmbH
Produkt-Marketing Commercial

- Anlage -